

Leitfaden für die Vorlage von Anträgen auf Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG)

Die Vollständigkeit des Antrages ist unverzichtbare Voraussetzung für seine Bearbeitung. Folgende Punkte sind bei der Antragstellung zu beachten:

- Bitte verwenden Sie unseren Antragsvordruck oder unser Online-Formular. Beides können Sie auf unserer Website (www.speyer.de) abrufen.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. hochzuladen:

- Wohn-/Nutzflächenberechnung 1-fach
- Lageplan bzw. Liegenschaftskarte mit eingezeichneten Gebäuden mind. 3-fach
- Aufteilungspläne mind. 3-fach
 - Die Aufteilungspläne sind in mindestens dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei Plansätze erhalten Sie mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung zurück, ein Plansatz verbleibt in den Akten der Bauaufsichtsbehörde.
 - Die Aufteilungspläne bestehen aus sämtlichen Grundrisszeichnungen, Schnittzeichnung und allen Ansichtszeichnungen aller Gebäude auf dem Grundstück.
 - Die Pläne müssen maßstäblich sein, mindestens im **Maßstab 1:100** und **max. in Größe DIN A3** vorgelegt werden.
 - Die Pläne werden Bestandteil einer Urkunde, daher müssen sie lesbar sein, dürfen keine Tippex-Auftragungen, Aufkleber oder ähnliches (z.B. alte Stempelabdrucke) aufweisen.
 - Die Grundrisspläne sind nach den Vorschriften des WoEigG zu kennzeichnen. Die Bezeichnung und Bezifferung aller Räume einer Sondereigentumseinheit ist mit eingekreisten arabischen Ziffern vorzunehmen. (s. beiliegendes Beispiel)
 - Allgemeineigentum ist nicht zu beziffern.
 - In den Bädern, WC's und den Küchen ist die Wasserversorgung nachzuweisen. Hier genügt die Bezeichnung oder Einzeichnung des entsprechenden Symbols der Spüle, des WC's und/oder des Waschbeckens.
 - Freiflächen wie ebenerdige Terrassen, Gartenflächen, Kfz-Stellplätzen etc. sind zu beziffern, wenn dort Sondereigentum begründet werden soll. Hierfür ist ein Freiflächenplan mit entsprechenden Maßen vorzulegen. (kann mit dem Grundriss EG kombiniert werden)
 - Stellplätze in Doppelparkanlagen müssen zusätzlich zur Ziffer der Sondereigentumseinheit mit „oben“ bzw. „unten“ gekennzeichnet werden.
 - Die bauordnungsrechtl. Vorschriften werden bei der Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nicht geprüft. Der Antragsteller ist für die korrekte Darstellung verantwortlich.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Speyer, Untere Bauaufsichtsbehörde, Maximilianstr. 100, 67346 Speyer oder unter der Rufnummer 06232 / 14 – 2274 oder per Mail an: Bauaufsicht@Stadt-Speyer.de

